

Gemeinde Weissach im Tal  
Rems-Murr-Kreis

## Satzung

über die

### Regelung der notwendigen Stellplätze bei Errichtung von Wohnungen

vom 21.03.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Weissach im Tal hat am 21.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

Örtliche Bauvorschrift aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (Gesetzblatt S. 617) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.1987 (Gesetzblatt S. 161).

#### § 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Gemeinde Weissach im Tal mit den Gemarkungsflächen Bruch, Cottenweiler, Oberweissach, Unterweissach und Wattenweiler.

- Mehrfamilienwohnhaus mit Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1 Stellplatz / Wohneinheit
- Mehrfamilienwohnhaus mit Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stellplätze / Wohneinheit

#### § 2

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Sinne des § 37 Abs. 1 LBO in der Fassung vom 08.08.1995 wird in Abhängigkeit von der Hausform und der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- Einfamilienwohnhaus 2 Stellplätze
- Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche 3 Stellplätze
- Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung über 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Zweifamilienwohnhaus 4 Stellplätze

Halbe Stellplätze sind im Ergebnis aufzurunden.

Für die Berechnung der Wohnfläche gelten §§ 42 bis 44 der 2. Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 2178) mit der Maßgabe, daß § 44 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung finden und Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches im Sinne des §§ 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden.

#### § 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung wurde am 24.04.1996 im Nachrichtenblatt der Gemeinde Weissach im Tal veröffentlicht.

AZ: 630.5